



Rechten und Pflichten im Rahmen der Führung einer gewählten, gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertretung beraten.

Schulung

Nahestehenden Personen, die bereits als Erwachsenenvertreter tätig sind, werden regelmäßig kostenlose Schulungen angeboten.

Errichtung und Registrierung

Nach Terminvereinbarung und gründlicher Beratung nehmen Clearing-Mitarbeiter die Errichtung und Registrierung von Vorsorgevollmachten, gewählten Erwachsenenvertretungen und gesetzlichen Erwachsenenvertretungen vor.

Vortrag und Information

Auf Anfrage halten Clearing-Mitarbeiter Vorträge und Informationsveranstaltungen in sozialen und öffentlichen Einrichtungen.

Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- weitere vertiefende Informationen
- Musterformulare
- aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten
- wichtige Links

Zu den Themen Clearing, Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung, gesetzliche Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen eigene Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung**
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379
www.noelv.at
erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679
erwachsenenvertretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779
erwachsenenvertretung-md@noelv.at

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579
erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279
erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Herrengasse 25/1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879
erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479
erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Wir über uns

Der Verein wurde 1984 vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:
NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 77 175
erwachsenenschutz@noelv.at
bewohnerververtretung@noelv.at
F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

Formen der Erwachsenenvertretung

Alle Möglichkeiten zur Regelung
Ihrer Vertretung



Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch hat die Möglichkeit, vorsorglich für den Fall, dass er in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr allein regeln kann, einer Person seines besonderen Vertrauens eine Vollmacht zu erteilen. Die Errichtung setzt volle Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Als Vorsorgevollmacht bezeichnet das Gesetz eine Vollmacht, die nach Verlust der Entscheidungsfähigkeit wirksam werden soll.

In der Regel werden mit einer Vorsorgevollmacht nahe Familienangehörige ausgestattet. Wesentlich ist, dass es sich beim Vollmachtnehmer um eine Person des besonderen Vertrauens handelt und dass die im Rahmen der Vorsorgevollmacht zu regelnden Angelegenheiten gut abgesprochen werden.

Eine Vorsorgevollmacht muss vor einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar errichtet und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Die neue Form der gewählten Erwachsenenvertretung steht Personen offen, die aufgrund geminderter Entscheidungsfähigkeit keine Vorsorgevollmacht mehr errichten können, aber selbst bestimmen möchten, wer sie bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten vertritt.

Als gewählte Erwachsenenvertreter können Freunde, Personen aus dem Kreis der Familie oder andere nahestehende Personen gewählt werden. Der gewählte Erwachsenenvertreter kann für einzelne oder für Arten von Angelegenheiten zuständig sein. Es kann auch vereinbart werden, dass ein gewählter Erwachsenenvertreter im Rahmen der sogenannten

Co-Decision nur im Einvernehmen mit der vertretenen Person rechtswirksam Vertretungshandlungen tätigen kann.

Die Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung muss schriftlich vor einem Erwachsenenschutzverein, Rechtsanwalt oder Notar errichtet und im ÖZVV registriert werden.

Erwachsenenvertreter-Verfügung

In einer Erwachsenenvertreter-Verfügung kann im Vorhinein eine Person bestimmt werden, die als Erwachsenenvertreter tätig sein soll oder davon ausgeschlossen ist. Für die Errichtung muss die betreffende Person die Bedeutung und Folgen einer Erwachsenenvertretung sowie einer Erwachsenenvertreter-Verfügung verstehen. Diese Verfügung muss schriftlich vor einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar errichtet und im ÖZVV registriert werden.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Eine Vertretung durch nächste Angehörige ist möglich, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, ihre finanziellen Angelegenheiten oder ihre Rechtsgeschäfte ohne einen Nachteil für sich selbst zu erledigen oder Ansprüche nicht mehr selbst geltend machen kann.

Nächste Angehörige sind Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der vertretenen Person, Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Lebensgefährten, vorausgesetzt sie leben seit mindestens drei Jahren in einem gemeinsamen Haushalt. Zu den nächsten Angehörigen zählt auch eine Person, die in einer

Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt ist.

Die Wirkungsbereiche einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung sind gesetzlich vorgegeben.

Die Eintragung im ÖZVV kann nur von einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar vorgenommen werden. Sie endet automatisch drei Jahre nach der Registrierung. Eine neuerliche Eintragung ist möglich.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter wird für eine volljährige Person bestellt, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit bestimmte Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann.

Als gerichtliche Erwachsenenvertreter können nahestehende Personen, Erwachsenenschutzvereine, Rechtsanwälte, Notare oder andere geeignete Personen bestellt werden. In erster Linie sind nahestehende Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) dafür heranzuziehen.

Ein Bestellungsverfahren wird auf Antrag einer Person für sich selbst oder auf Anregung Dritter (z. B. Angehörige, soziale Dienste, Behörden) bei dem für den Wohnort zuständigen Bezirksgericht eingeleitet.

Der Gerichtsbeschluss legt fest, für welche Angelegenheiten der gerichtliche Erwachsenenvertreter bestellt wird. Diese sollen möglichst konkret umschrieben werden. Im Rahmen der Personensorge ist ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z.B. durch einen Hausbesuch) mit dem Vertretenen zu halten.

Die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet nach drei Jahren, sie kann jedoch erneuert werden.

Patientenverfügung

Die Errichtung einer Patientenverfügung ist ein höchst persönliches Recht und ausschließlich durch den Patienten selbst möglich. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung muss die Person entscheidungsfähig sein.

Eine Patientenverfügung kann in den Patientenverfügungsregistern der österreichischen Notare und Rechtsanwälte eingetragen werden.

Umfassende Informationen erteilt die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft. Diese bietet auch die kostenlose Errichtung von Patientenverfügungen an.

Clearing

Auftrag des Gerichtes

Im Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters muss das Gericht verpflichtend einen Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung beauftragen, ob die Voraussetzungen für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung gegeben sind, ob Alternativen dazu bestehen, ob nahestehende Personen als gerichtliche Erwachsenenvertreter infrage kommen und welche Angelegenheiten zu besorgen sind.

Beratung

Privatpersonen und Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen werden über die gerichtliche Erwachsenenvertretung sowie über mögliche Alternativen informiert und beraten.

Betroffene, Angehörige und nahestehende Personen werden zu grundsätzlichen Fragen sowie zu